

EINGEGANGEN

28. Jan. 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt Rechnungsprüfungsamt	
Diensträume R.-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen	
Bearbeiter Herr Schulz	Zimmer-Nr. 3.15
Durchwahl 03464/535-1404	Fax 3464/535-1490
E-Mail* werner.schulz@lkmsh.de	

Ihr Zeichen
AZ

Ihre Nachricht vom
AZ

Unser Zeichen
AZ: 14.61.14 - 22

Datum
20.01.2022

Überörtliche Kommunalprüfung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Sehr geehrter Herr Born,

mit diesem Schreiben erhalten Sie den Bericht über die überörtliche Kommunalprüfung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

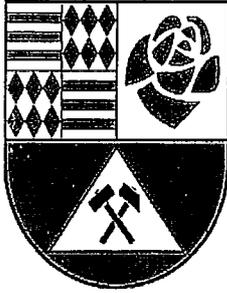
Ich möchte Sie bitten, den Bericht zu unterzeichnen und die Kopie an das Rechnungsprüfungsamt zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jannek
Amtsleiterin

Anlage
Prüfbericht



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die überörtliche Prüfung zum Thema
Auftrags- und Vergabewesen im Zeitraum
2018 bis 2020**

**der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra**

Datum: 20.01.2022
Aktenzeichen: 14.61.14 bis 22
Rechtsgrundlage: § 137 Abs. 1 KVG LSA
Prüfer: Herr Schulz
Prüfungszeitraum: 01.10. – 06.12.2021 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	4
2 Prüfung von Vergaben und Beschaffungsvorgängen.....	6
2.1 Vergabegrundsätze.....	6
2.1.1 Wettbewerb.....	6
2.1.2 Transparenzgebot.....	7
2.2 Bindefrist (Zuschlagsfrist) im Vergabeverfahren	9
2.3 Leistungsbeschreibung	9
2.4 Öffnung der Angebote.....	10
2.5 Form und Inhalt der Angebote	11
2.6 Ausschluss von Angeboten.....	11
2.7 Vergabeordnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.....	12
3 Zusammenfassung der Prüfung und Schlussbemerkungen.....	12

Abkürzungsverzeichnis

FB	Formblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVG LSA	Landesvergabegesetz
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VOB	Vergabe-und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe-und Vertragsordnung für Leistungen
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Die überörtliche Prüfung nach § 137 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Der Prüfungsauftrag umfasst die Ordnungsprüfung zum Auftrags- und Vergabewesen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra unter Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und der landeseinheitlichen Regelungen des Vergaberechts. Basierend auf der rechtlichen Grundlage des § 137 Abs. 1 KVG LSA erfolgte die überörtliche Prüfung der Verbandsgemeinde in der Zeit vom 01.10.2021 bis 06.12.2021. Die Prüfung wurde in den Diensträumen des RPA durchgeführt. Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der formalen Angebotsprüfung und der Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften. Eine rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung erfolgte nicht.

Die Auswahl der zu prüfenden Vorgänge erfolgte aus den Unterlagen der Finanzrechnung der Jahre 2018 bis 2020 in Verbindung mit den Sachbuchauszügen. Aufgrund der Vielzahl der Vergaben / Beschaffungsvorgänge konnte nur eine stichprobenartige Prüfung erfolgen. Geprüft wurden Freihändige Vergaben, Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen mit Auftragswerten zwischen 1.906,00 EUR und 243.665,71 EUR.

In die Prüfung wurden die nachfolgenden 19 Baumaßnahmen und Beschaffungsvorgänge der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden einbezogen. Davon entfallen sechs in den Geltungsbereich der VOB und 13 in den der VOL.

Maßnahme Nr.	Bezeichnung
2018	
M 1	Kauf Grasaufnahmegerät für Traktor
M 2	Anbau für Kehrmaschine
M 3	Erneuerung TW-Steigleitung Öltanklager
M 4	Anschaffung Unkrautbiene mit Spritzschutz
M 5	Beschaffung Turmkombination Brandenburg
M 6	Sporthalle Wimmelburg Sanierung Sanitärtrakt
M 7	Sanierung Sportboden Mehrzweckhalle Blankenheim
M 8	Dachsanierung Gebäude Domäne Wimmelburg
2019	
M 9	Beschaffung Rasentraktor
M 10	Anschaffung Stromerzeuger
M 11	Baumfällung in Birkenallee Helbra
M 12	Errichtung einer Leuchtstelle in Hergisdorf
M 13	Anschaffung Aktenvernichter
M 14	Beschaffung Mobilsilo
2020	
M 15	Anschaffung Fallschutzmatten
M 16	Beschaffung Böschungsmäher
M 17	Pflasterung Parkplatz in Blankenheim
M 18	Kauf Kompaktkoffer
M 19	Anschaffung Rasentraktor

Als Prüfungsgrundlage dienten die zur Verfügung gestellten Akten. Während der Prüfung festgestellte Mängel, die der Stellungnahme nach § 137 Abs. 6 KVG LSA bedürfen, sind im Prüfbericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Die einzelnen Vergaben und Beschaffungsvorgänge wurden von M 1 bis M 19 durchnummeriert.

2 Prüfung von Vergaben und Beschaffungsvorgängen

2.1 Vergabegrundsätze

2.1.1 Wettbewerb

Die Grundsätze der Vergabe sind im § 2 VOB/A und im § 2 VOL/A festgelegt. Dem öffentlichen Auftraggeber obliegt es diese Vergabegrundsätze einzuhalten. Ein wichtiger Grundsatz ist die Gewährleistung des Wettbewerbs. Die Forderung nach einem echten Wettbewerb entspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Dadurch wird der Forderung aus den Haushaltsvorschriften Rechnung getragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Ein uneingeschränkter Wettbewerb ermöglicht allen in Betracht kommenden Bewerbern (zu gleichen Bedingungen) den Zugang zu öffentlichen Aufträgen. Dieser Vergabegrundsatz gilt nicht nur bei der Öffentlichen Ausschreibung, sondern er ist auch bei der Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe zu beachten. Wettbewerb bedeutet, dass grundsätzlich mehrere konkurrierende Bewerber bzw. Bieter zum Zwecke der Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand herangezogen werden sollen.

Für die Baumaßnahmen M 3, M 12 und M 17 und für die Beschaffungen M 1, M 13 und M 15 wurde kein Wettbewerb durchgeführt. Bei den genannten Vorgängen handelt es sich ausschließlich um Freihändige Vergaben. Folgende Regelungen sind hierbei zu beachten:

Im Baubereich ist nicht angegeben, wie viel Angebote bei einer Freihändigen Vergabe einzuholen sind. Jedoch ist davon auszugehen, dass es mindestens zwei sein müssen (Wettbewerbsgrundsatz § 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A). Geht es um Beschaffungsmaßnahmen, so sollen bei einer Freihändigen Vergabe mindestens drei geeignete Bewerber aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben (§ 3 Abs. 1 VOL/A). Nachfolgend sind die Feststellungen zu den einzelnen Vorgängen aufgeführt:

M 3 – Für die Baumaßnahme wurde ein Angebot eingeholt. Begründet wurde dies mit einer Dringlichkeit. Aus den Unterlagen geht hervor, dass dem Auftraggeber ein Angebot mit Datum vom 04.08.2018 vorlag. Auftragsdatum war der 21.08.2021. Auf der Rechnung ist vermerkt, dass die Arbeiten in der 39. Kalenderwoche (24. bis 28.09.2018) ausgeführt wurden. Aufgrund der zeitlichen Abfolge, ist nicht von einer Dringlichkeit auszugehen.

M 13 – Die Verbandsgemeinde hat als Ersatz für einen defekten Aktenvernichter ein neues Gerät angeschafft. Hierfür lag lediglich nur das Angebot der Firma vor, welche die bisherige Ausstattung der Verwaltung übernahm. Diese Vorgehensweise ist nicht vergaberechtskonform. Es ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass auch andere Firmen das gewünschte Produkt anbieten. Eine Marktrecherche kann hier hilfreich sein.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung was er anschaffen möchte. Zu beachten ist der § 7 Abs. 4 VOL/A. Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn der Auftraggeber Erzeugnisse mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihm vorhandenen Erzeugnissen beschaffen müsste und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration und Gebrauch verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.

Gegen die Wahl der Vergabeart bestehen keine Einwände. Gleichwohl aber wegen der Nichtbeachtung des Wettbewerbs.

M 15 – Für diesen Beschaffungsvorgang lag ein Angebot vor. Die durchgeführte Internetrecherche kann helfen, sich einen Überblick zu verschaffen. Sie kann aber nicht an die Stelle eines Wettbewerbs treten.

M 1, M 12 und M 17 – Hier lag jeweils nur ein Angebot vor.

B₁ Dem bestimmenden Element der Beschaffungstätigkeit, dem Wettbewerb, wurde durch den Auftraggeber nicht in vollem Umfang Rechnung getragen.

2.1.2 Transparenzgebot

Die bedeutsamste Ausprägung des Transparenzgebots besteht in der Verpflichtung zur Dokumentation. Zur Wahrung der Transparenz sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen im Vergabeverfahren zu dokumentieren. Das ermöglicht den Bietern

das Vergabeverfahren jederzeit nachzuvollziehen und kontrollieren zu können. Bei Rechtsstreitigkeiten im Verfahren liegt der zu entscheidenden Stelle, neben weiteren Unterlagen, somit ein Dokument vor, mit dessen Hilfe eine Bewertung des Vergabeverfahrens erfolgen kann. Der Auftraggeber sollte ein besonderes Augenmerk auf die Dokumentation legen, da sie wesentlicher Teil eines ordnungsgemäßen Verfahrens ist.

Das VHB gibt vor, welche Formblätter für die Dokumentation im Baubereich zwingend anzuwenden sind¹. Bei Liefer- und Dienstleistungen ist solch eine Regelung nicht vorhanden. Allerdings hat der Auftraggeber die Möglichkeit sich an das VHB anzulehnen oder ähnliche Regelungen zu treffen. Zu dokumentieren sind, wie in der VOB, die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen im Vergabeverfahren². Das Transparenzgebot gilt auch für die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe. Die Dokumentation der Vergabeverfahren im Bereich der VOB als auch in der VOL ist jeweils im § 20 geregelt.

Hinsichtlich der Dokumentation der Vergabeverfahren trifft das RPA folgende Feststellungen:

Bei der Entscheidung über den Zuschlag kann der Auftraggeber verschiedene Kriterien berücksichtigen (§ 16 Abs. 8 VOL/A). Ansatzweise wurde dies bei M 4, M 5 und M 16 versucht. Bei M 4 und M 16 wurde das Zuschlagskriterium Preis mit 90 % angegeben. Zu den verbleibenden 10 % erfolgte keine Aussage. In der Dokumentation zu M 5 sind fünf Zuschlagskriterien ohne prozentuale Wichtung aufgeführt. Aus den Vergabeunterlagen geht nicht hervor, dass weitere Zuschlagskriterien außer dem Preis berücksichtigt worden sind.

M 6 und M 8 sind Baumaßnahmen. Hierfür hat der Auftraggeber Dokumentationsunterlagen selbst angefertigt. Das ist so nicht zulässig. Entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 30.04.2013 sind die FB des VHB in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das VHB beinhaltet auch die kompletten Dokumentationsunterlagen. Diese sind unabhängig von der Art der Vergabe zu verwenden.

¹ Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 30. April 2013

² Vgl. § 20 VOL/A

Für M 7, M 10 und M 17 lagen keine Dokumentationsunterlagen vor. In den Dokumentationen für die Vorgänge M 4, M 9, M 14, M 16 und M 19 wurde als Vergabeart Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb angekreuzt. Tatsächlich handelt es sich aber um Freihändige Vergaben. M 5 ist keine Beschränkte Ausschreibung, sondern eine Freihändige Vergabe.

B₂ Der Auftraggeber hat die Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Erfordernissen zu dokumentieren. Auf die Vollständigkeit der Dokumentationsunterlagen ist zu achten.

2.2 Bindefrist (Zuschlagsfrist) im Vergabeverfahren

Der Auftraggeber bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Bindefrist). Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Sie soll so kurz wie möglich bemessen werden. Für Baumaßnahmen soll sie nicht länger als 30 Kalendertage betragen. Eine längere Bindefrist soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden.

Bei der Baumaßnahme M 7 war das Ende der Angebotsfrist der 14.09.2018. Die Bindefrist endete am 29.10.2018. Das ist eine längere als die vorgesehene Frist von 30 Kalendertagen. Eine Begründung, warum die Bindefrist verlängert worden ist, lag nicht vor.

B₃ Die Gründe für eine längere Bindefrist sind zu dokumentieren.

2.3 Leistungsbeschreibung

Das Leistungsverzeichnis (LV) der Baumaßnahme M 8 weist sieben Zulagepositionen auf. Zulagepositionen können Bestandteil des (LVs) sein, wenn zu erwarten ist, dass zu der in einer Grundposition beschriebenen Leistung ein Erschwernis oder eine besondere Ausführung hinzutritt (z. B. Handschachtung bei Tiefbauarbeiten). Tritt diese bestimmte Voraussetzung ein, so ist dafür eine zusätzliche Vergütung vorgesehen.

Es ist zu beachten, dass das Erfordernis einer solchen ergänzenden Position sich in der Regel aus den Besonderen Leistungen ableitet, die zu den einzelnen Gewerken in den ATV (Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen) in der VOB Teil C jeweils im Abschnitt 4.2 angeführt werden. Augenmerk ist darauf zu

legen, dass die Abrechnungseinheiten von Grund- und Zulageposition übereinstimmen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen der Erstellung des Leistungsverzeichnisses nicht beachtet.

Die Beschaffung eines Mobilsilos für die Lagerung von Streusalz (Maßnahme M 14) erfolgte im Rahmen einer Freihändigen Vergabe. Dem Auftraggeber lagen vier Angebote vor. Drei Silos bestanden aus Glasfaser-Polyester und ein Silo bestand aus Stahlblech. Eine Vergleichbarkeit der Angebote war somit nicht gegeben. Ein ähnlicher Sachverhalt war bei M 18 zu verzeichnen. Hier lagen drei Angebote vor. Vergleichbar waren nur die Angebote der Bieter eins und zwei.

Nach § 7 Abs. 1 VOL/A ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.

Das RPA muss davon ausgehen, dass den Bietern keine oder unzureichende Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, um miteinander vergleichbare Angebote zu erhalten.

B₄ Die Nichtbeachtung des § 7 Abs. 1 VOL/A kann zu Bieterbeschwerden und letztendlich zur Verzögerung des Vergabeverfahrens führen. Auf Angebote, die nicht miteinander vergleichbar sind, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

2.4 Öffnung der Angebote

Bei M 6 sollte der Submissionstermin ursprünglich am 12.09.2018, 13.00 Uhr stattfinden. Tatsächlich fand er aber erst um 13.45 Uhr am gleichen Tag statt. Entsprechend Punkt 2.2 der Richtlinie zu 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes ist der Eröffnungstermin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist, pünktlich zu dem vorher festgelegten Zeitpunkt, durchzuführen.

B₅ Der Termin über die Öffnung der Angebote ist wie vorgesehen abzuhalten.

2.5 Form und Inhalt der Angebote

Form und Inhalt der Angebote sind im § 13 VOB/A und § 13 VOL/A geregelt. Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Die Angebote können schriftlich eingereicht oder auf elektronischem Wege übermittelt werden. Sie müssen unterzeichnet sein. Der Auftraggeber hat für die 19 Baumaßnahmen und Beschaffungsvorgänge insgesamt 40 Angebote eingeholt. Alle Angebote lagen in schriftlicher Form vor. Unter 20 Angeboten fehlte die Unterschrift. Das betrifft die Maßnahmen M 1, M 2, M 4, M 5, M 9, M 15, M 16, M 18 und M 19.

B₆ Das RPA verweist darauf, dass nur Angebote zu akzeptieren sind, die den vergaberechtlichen Vorgaben entsprechen.

2.6 Ausschluss von Angeboten

Der Ausschluss der Angebote erfolgt in der Wertungsstufe 1. Hier werden die Angebote ermittelt, die wegen inhaltlicher oder formeller Mängel auszuschließen sind (§ 16 Abs. 1 VOB/A und § 16 Abs. 3 VOL/A). Dazu werden folgende Feststellungen getroffen:

Für die Maßnahmen M 1, M 2, M 4, M 5, M 9, M 15, M 16, M 18 und M 19 lagen Angebote ohne Unterschrift vor. Der Auftraggeber hat bei M 1, M 2, M 4, M 5, M 15, M 16, M 18 und M 19 auf Angebote ohne Unterschrift den Zuschlag erteilt. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Vergaberecht. Eine fehlende Unterschrift stellt einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

Um die Eignung der Bieter zu prüfen, hat die Vergabestelle bei der Baumaßnahme M 8 im Formblatt (FB) 211 (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) verlangt, dass die Bieter mit dem Angebot das FB 124 (Eigenerklärung zur Eignung) abzugeben haben. Die im FB 124 getätigten Erklärungen sind erst auf Verlangen der Vergabestelle mit den notwendigen Nachweisen zu bestätigen. Der Bieter eins hat bereits mit dem Angebot die Bescheinigung in Steuersachen und eine Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG Bau, jeweils in Kopie, eingereicht. Auf den Bescheinigungen ist vermerkt, dass diese nur im Original, mit Dienststempel und Unterschrift, gültig sind. Bei der Bescheinigung in Steuersachen ist auch eine beglaubigte Fotokopie zulässig. Bei diesen Bescheinigungen handelt es sich um

unternehmensbezogene Unterlagen. Es können fehlende unternehmensbezogene Unterlagen nachgereicht, unvollständige vervollständigt und inhaltlich fehlende korrigiert werden. All diese Sachverhalte kommen hier nicht zum Tragen. Aufgrund dessen, dass die Bescheinigungen in Kopie vorlagen, aber nur im Original gültig sind, hätte das Angebot ausgeschlossen werden müssen. Auch wenn die Unterlagen nicht zu diesem Zeitpunkt gefordert waren, so müssen sich die Unternehmen an den von ihnen in das Verfahren eingebrachten Unterlagen festhalten lassen müssen. Die Bieter sind gut beraten, sich an die Vorgaben der Vergabestelle zu halten.

B7 In den §§ 16 VOB/A und VOL/A ist abschließend aufgeführt, welche Tatbestände vorliegen müssen, um ein Angebot von der Wertung auszuschließen. Durch die Auftraggeber erfolgten mehrfach fehlerhafte Wertungen der Angebote. Dies kann dazu führen, dass der Auftraggeber mit Schadenersatzansprüchen der in der Wertung verbliebenen Bieter konfrontiert werden kann.

2.7 Vergabeordnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

In der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gibt es eine Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (Vergabeordnung). Diese ist am 02.11.2011 in Kraft getreten. Die in der Vergabeordnung aufgeführten rechtlichen Regelungen und genannten Paragraphen sind teilweise nicht mehr gültig bzw. nicht mehr aktuell. Hier ist die Vergabeordnung auf den neusten Stand zu bringen. Auch ist dem Einreichen elektronischer Angebote entsprechend Rechnung zu tragen.

3 Zusammenfassung der Prüfung und Schlussbemerkungen

Die VOB/A enthält die von öffentlichen Auftraggebern anzuwendenden allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen. Für alle jene Leistungen, die nicht Bauleistungen darstellen, regelt die VOL/A die Vertragsbedingungen für öffentliche Auftraggeber. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet das Vergaberecht konsequent anzuwenden.

Bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungen soll der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden.

Überdies ist darauf zu achten, dass Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegengewirkt wird.

Das RPA hat insgesamt 19 Beschaffungsvorgänge / Baumaßnahmen der Jahre 2018 bis 2020 geprüft. Dabei wurden 42 Vergabeverstöße festgestellt. Davon sind 26 als schwerwiegend zu charakterisieren. Dazu zählen die Nichtbeachtung des Wettbewerbs und der Nichtausschluss von Angeboten ohne Unterschrift. Hinzuzurechnen ist ferner die fehlerhafte Wertung von Angeboten und die daraus resultierende fehlerhafte Auftragsvergabe. Darüber hinaus gab es 16 weitere Feststellungen.

Im Jahr 2018 fand zum gleichen Thema in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eine überörtliche Prüfung statt (Zeitraum 2015 bis 2017). Bei den damals geprüften 15 Maßnahmen traf das RPA 30 Feststellungen.

Die aktuelle Prüfung zeigt auf, dass es noch Defizite hinsichtlich der Anwendung des Vergaberechts gibt. Daher empfiehlt das RPA in den Bereichen, wo die rechtssichere Anwendung des Vergaberechts nicht so ausgeprägt ist, hausinterne Schulungen durchzuführen. Ziel soll es sein, besonders die Anzahl der schwerwiegenden Vergabeverstöße zu reduzieren.

Nach § 137 Abs. 6 KVG LSA leitet der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiter. Es wird darum gebeten, eine Kopie der Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung zu stellen.


Jannek

Amtsleiterin


W. Schulz

Prüfer

Born

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra